



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2018/10
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/10)

22. Dezember 2017

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 12. bis 16. März 2018)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Online-Auffrischungsschulung für Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden

Antrag der Internationalen Straßentransport-Union (IRU)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Bereitstellung von Online-Auffrischungsschulungen für die Erneuerung der ADR/ADN-Schulungsbescheinigung

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Absatzes 8.2.2.5.2 ADR und des Unterabschnitts 8.2.2.5 ADN

Damit zusammenhängende Dokumente:

ECE/TRANS/WP.15/2017/17

Einführung

1. Gemäß den Vorschriften des Kapitels 8.2 ADR/ADN sind Fahrzeugführer/Sachkundige, die gefährliche Güter befördern, verpflichtet, eine Basisschulung zu absolvieren und eine entsprechende Prüfung abzulegen.
2. Innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung müssen die Fahrzeugführer/Sachkundigen gemäß Unterabschnitt 8.2.2.5 und Absatz 8.2.2.7.7.1.6 des ADR und Unterabschnitt 8.2.2.5 und Absatz 8.2.2.7.1.5 des ADN an einer Auffrischungsschulung teilnehmen und eine entsprechende Prüfung ablegen.
3. Die Mindestdauer der "Basisschulung" beträgt gemäß Absatz 8.2.2.4.1 18 Unterrichtseinheiten, während die in Absatz 8.2.2.5.2 beschriebene zweitägige Auffrischungsschulung gemäß Absatz 8.2.2.3.7 ADR 16 Unterrichtseinheiten entspricht.
4. Aufgrund der fortgeschrittenen Technologien im Allgemeinen sind in allen Bereichen von Beförderungsunternehmen mehr Möglichkeiten vorgesehen, und zwar auch in Schulungskursen. Um die Professionalität der Ausbildung für alle Beteiligten zu verbessern und zu erleichtern, strebt die IRU eine Vereinfachung des Zugangs zur Ausbildung durch computergestütztes Lernen an.

Hintergrund

5. Es wurde bestätigt, dass die Online-Fahrerschulung für gefährliche Güter dem Fahrer als Option zur Verfügung steht, wenn er sich für eine Auffrischungsschulung anmeldet, wobei er die Wahl hat, beide Tage im Ausbildungsinstitut anwesend zu sein oder einen Tag im Ausbildungsinstitut und einen Tag online zu absolvieren.
6. Die IRU hat Folgendes analysiert:
 - Für eine Auffrischungsschulung müssen Fahrer während zwei Tagen anwesend sein.
 - Ein Großteil der Auffrischungsschulung ist Theorie, diese nimmt in den Vertragsparteien zwischen einem und anderthalb Tagen in Anspruch.
7. Aus diesem Grund schlägt die IRU eine weitere Änderung der Auffrischungsschulung vor, mit der die Theorie verbessert und erweitert werden soll und den Fahrern über computergestütztes Lernen schlussendlich bessere und mehr praktische Übungen angeboten werden können.
8. In einem ersten Schritt sollte das computergestützte Lernen lediglich für den eintägigen Theorieil des Auffrischkungskurses (acht Unterrichtseinheiten) in Erwägung gezogen werden.
9. Ausbildungsinstitute, die ihren Kunden (den Fahrern) eine derartige Möglichkeit anbieten möchten, müssen sicherstellen, dass die Fahrer vor Beginn des letzten Schultungstages (praktische Übungen) die Prüfungen bestanden haben, um mit dem praktischen Teil fortfahren zu können. Die Prüfung muss alle in Absatz 8.2.2.3.2 aufgeführten Theoriebereiche abdecken und mindestens 30 Minuten betragen.
10. Fahrer, die die Prüfung der computergestützten Auffrischungsschulung nicht bestehen, müssen den computergestützten Kurs entweder zuhause oder im Ausbildungsinstitut wiederholen oder eine herkömmliche Auffrischungsschulung für die Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer (gemäß Absatz 8.2.2.8.5) absolvieren.

11. Die computergestützte Auffrischungsschulung muss, basierend auf Absatz 8.2.2.3.2, grundsätzlich die folgenden Themen umfassen:
- a) allgemeine Vorschriften, die für die Beförderung gefährlicher Güter gelten;
 - b) hauptsächliche Gefahrenarten;
 - c) Informationen über den Schutz der Umwelt durch die Überwachung der Beförderungen von Abfällen;
 - f) Kennzeichnung, Bezettelung, Anbringen von Großzetteln (Placards) und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln;
 - h) Zweck und Funktionsweise der technischen Ausrüstung der Fahrzeuge;
 - i) Verbote für die Zusammenladung in einem Fahrzeug oder in einem Container;
 - j) beim Be- und Entladen gefährlicher Güter zu treffende Vorsichtsmaßnahmen;
 - k) allgemeine Informationen über zivilrechtliche Haftung;
 - l) Informationen über multimodale Transportvorgänge;
 - n) Verkehrsbeschränkungen in Tunneln und Anweisungen über das Verhalten in Tunneln (Vorbeugung von Zwischenfällen, Sicherheit, Maßnahmen im Brandfall oder bei anderen Notfällen usw.);
 - o) Sensibilisierung für die Sicherheit.
12. Am Ende der Auffrischungsschulung müssen die Teilnehmer die Prüfung gemäß Absatz 8.2.2.7.1.6 bestehen.

Antrag

13. IRU schlägt vor, Absatz 8.2.2.5.2 ADR wie folgt zu ändern, wobei der fettgedruckte Text neu eingefügt wird.
14. "**8.2.2.5.2** Die Dauer der Auffrischungsschulung, einschließlich der praktischen Einzelübungen, muss bei Mehrzweckkursen mindestens zwei Tage, **von denen ein Tag computergestütztes Lernen sein darf**, oder bei Einzelkursen mindestens die Hälfte der Dauer betragen, die für die entsprechenden Ersts Schulungen des Basiskurses oder Ersts Schulungen des Aufbaukurses gemäß Absatz 8.2.2.4.1 vorgesehen ist."
15. IRU schlägt vor, den Anfang von Unterabschnitt 8.2.2.5 ADR wie folgt zu ändern:
16. "**8.2.2.5 Lehrplan für die Wiederholungskurse**
- Wiederholungskurse müssen vor Ablauf der in Unterabschnitt 8.2.1.4, 8.2.1.6 oder 8.2.1.8 genannten Frist absolviert worden sein.
- Es sind mindestens folgende Zeitansätze zu Grunde zu legen, **wobei die Hälfte der Veranstaltungen computergestütztes Lernen sein darf**: *(Rest unverändert)*"